



Bericht und Antrag des Kirchenrates an die Synode der Römisch-Katholischen
Kirche des Kantons Basel-Stadt

betreffend

Totalrevision der Finanzordnung (Ordnung betreffend
den Finanzhaushalt und die Vermögensverwaltung der Römisch-Katholischen Kirche Basel-
Stadt) (Nr. 6.20)

Vom Kirchenrat zuhanden der Synode verabschiedet am 24. Oktober 2017



1. Bericht

1.1. Allgemeines

Die bisherige Finanzordnung (Nr. 6.20) der RKK BS ist grösstenteils mehr als 20 Jahre alt, entspricht nicht mehr der gelebten Praxis und weist diverse Lücken auf. Somit hat sich der Kirchenrat entschlossen, eine totalrevidierte Fassung der Finanzordnung auszuschaftern und nach der Vernehmlassung der Synode vorzulegen.

Auf die folgenden Ergänzungen, respektive Änderungen der Finanzordnung (Nr. 6.20) ist besonders hinzuweisen:

- Festlegung des Auftrags und der Rechnungslegungsgrundsätze in Art. 2 ff. Diese werden bisher nicht ausdrücklich genannt.
- Klarstellung der Zuständigkeit der Synode im Bereich des Verwaltungsvermögens. Art. 14 und 15 halten nun ausdrücklich fest, dass die Synode für den Verkauf, für die Entwidmung von Verwaltungsvermögen und für den Entzug des Gebrauchs oder der Nutzung kirchlicher Grundstücke zuständig ist. Dies war vorher nicht ausdrücklich geregelt.
- Klarstellung der Zuständigkeit des Kirchenrates für das Finanzvermögen in Art. 16. Damit würde diese Kompetenz des Regierungsrates auf kantonaler Ebene (§ 50 Finanzhaushaltsgesetz, SG 610.100) nun auch für den Kirchenrat eingeführt werden.
- Regelung der Ausgabenkompetenz für Fachstellen, Missionen, Fonds und sonstige Stellen in Art. 20.
- Festlegung der Inhalte des Finanzplans in Art. 22 und der Jahresrechnung in Art. 26. Dies war vorher nicht ausdrücklich vorgesehen.
- Regelung der allgemeinen Grundsätze des Rechnungswesens.
- Regelung des Beitragswesens an die Pfarrgemeinden in Art. 33 ff.

Im Rahmen der Vernehmlassung wurde die vorliegende Finanzordnung von der FGPK der Synode geprüft und mit wenigen Änderungen gutgeheissen. Der Kirchenrat hat sich die Änderungswünsche der FGPK zu eigen gemacht und legt Ihnen hiermit die bereinigte Version vor. Ebenso wurden die Stellungnahmen der Pfarrgemeinden soweit möglich berücksichtigt.

1.2 Die Änderungen und Ergänzungen im Einzelnen

Nachfolgend finden Sie den Entwurf samt Begründung (kursiv):

I. Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich

- Art. 1** ¹ Diese Ordnung regelt die Finanzhaushaltsführung, die Vermögensverwaltung und das Rechnungswesen der Römisch-Katholischen Kirche Basel-Stadt.



- ² Die Römisch-Katholische Kirche Basel-Stadt ist hierbei in ihrer Gesamtheit erfasst, einschliesslich der Pfarrgemeinden, der Spezialpfarrgemeinden, der kantonalkirchlichen Verwaltung, des Kirchenratssekretariats, der Missionen, Fachstellen oder ähnlicher Institutionen und Stellen, denen keine eigene Rechtspersönlichkeit zukommt.

Auftrag

- Art. 2**
- ¹ Der Kirchenrat verwaltet das kantonalkirchliche Vermögen und seine Fonds.
- ² Der Finanzhaushalt ist so zu führen, dass die für Auftrag und Sendung der Kirche wesentlichen Aufgaben und Dienste erfüllt und die Bedürfnisse der verschiedenen Mitglieder der Kirche im Rahmen der verfügbaren Mittel berücksichtigt werden.
- ³ Die Haushaltsführung richtet sich nach den Grundsätzen der Gesetzmässigkeit, des Haushaltgleichgewichts, der Notwendigkeit, der Tragbarkeit und Dringlichkeit, der Wirtschaftlichkeit und der ordnungsgemässen Rechnungslegung.
- ⁴ Der Kirchenrat erlässt im Rahmen dieser Ordnung die erforderlichen Reglemente für die Finanz- und Vermögensverwaltung.

Gesetzliche bzw. rechtliche Grundlagen

- Art. 3**
- ¹ Grundlage des Handelns der Römisch-Katholischen Kirche Basel-Stadt samt seiner Pfarr- und Spezialpfarrgemeinden oder sonstiger Organisationseinheiten ist das Recht. Alle Handlungen, insbesondere die den Finanzhaushalt sowie die Vermögensbestandteile betreffen, erfordern eine gesetzliche bzw. rechtliche Grundlage.
- ² Gesetzliche bzw. rechtliche Grundlagen sind insbesondere:
- a) zwingendes Bundesrecht,
 - b) zwingendes kantonales Recht,
 - c) die Kirchenverfassung, Ordnungen, Reglemente oder Verträge,
 - d) Ausgabenbeschlüsse der zuständigen Organe.

Grundsätze der Rechnungsführung/Revisionspflicht

- Art. 4**
- ¹ Für die Römisch-Katholische Kirche Basel-Stadt und für die Pfarr- und Spezialpfarrgemeinde ist jeweils eine ausführliche Rechnung zu führen, die Aufschluss über die Mittelverwendung, Wirtschaftlichkeit und vollständige Vermögenssituation gibt.
- ² Die Rechnungen der Römisch-Katholischen Kirche Basel-Stadt und der Pfarr- und Spezialpfarrgemeinden unterliegen einer jährlichen Revision. In begründeten Fällen kann der Kirchenrat eine ausserordenliche interne



oder externe Revision anordnen.

- ³ Der Kirchenrat kann nähere Bestimmungen über die Rechnungsführung und Revision in einem Reglement erlassen.

Begründung zu Art. 1 fortfolgende: *Weder der Geltungsbereich, noch der Auftrag oder die Grundsätze der Rechnungsführung waren bisher geregelt.*

Art. 3 betreffend die gesetzliche Grundlage soll einen Überblick vermitteln, welche Bestimmungen anzuwenden sind. Zudem ist auf § 30^{bis} der Kirchenverfassung hinzuweisen, wonach bei keiner ausdrücklichen Regelung im Staatskirchenrecht das kantonale Recht subsidiär und sinngemäß zur Anwendung gelangt. § 30^{bis} der Kirchenverfassung lautet wie folgt: „Soweit die Verfassung sowie die sie vollziehenden Ordnungen und Reglemente keine Regelung enthalten, findet subsidiär und sinngemäss das Recht des Kantons Basel-Stadt Anwendung.“

II. Verwaltungsvermögen

Grundstücke, Kult- und Einrichtungsgegenstände

- Art. 5**
- ¹ Kirchliche Grundstücke des Verwaltungsvermögens sind die den Pfarrgemeinden, den ihnen angeschlossenen Organisationen und der Kirchenverwaltung zur Erfüllung ihrer Aufgaben dienenden Kirchen, Pfarreiheime und andere Grundstücke.
 - ² Eigentum der Kantonalkirche sind die im Grundbuch auf den Namen Römisch-Katholische Kirche Basel-Stadt eingetragenen Grundstücke und ihr Zugehör.
 - ³ Das Eigentum der Pfarrgemeinden an Kult- und Einrichtungsgegenständen, die sich in diesen zum Gebrauch überlassenen kirchlichen Grundstücken befinden, wird vermutet, sofern nicht Eigentum der Kantonalkirche oder Dritter bekannt oder nachgewiesen ist. Eine Inventarisierung bleibt vorbehalten.

Überlassung zum Gebrauch und zur Nutzung

- Art. 6**
- ¹ Die Kantonalkirche überlässt den Pfarrgemeinden, auch zuhanden ihrer Organisationen, die notwendigen kirchlichen Grundstücke unentgeltlich zum Gebrauch. Stehen notwendige kirchliche Grundstücke nicht zur Verfügung, kann die Kantonalkirche im Einvernehmen mit den Pfarrgemeinden entweder eine entsprechende Liegenschaft anmieten oder Beiträge zur Bezahlung des Mietzinses einschliesslich anfallender Nebenkosten an die Pfarrgemeinden für eine entsprechende Liegenschaft entrichten. Die unentgeltliche Überlassung der notwendigen kirchlichen Grundstücke zum Gebrauch, die Leistung eines Beitrages oder der Abschluss eines entsprechenden Mietvertrages kann auch zu Gunsten einer andern kirchlichen oder kirchennahen Organisation erfolgen.



- ² Wesentliche Änderungen an Einrichtungen in den Kirchen sind im gegenseitigen Einvernehmen der Pfarrgemeinden und der Kantonalkirche vorzunehmen.
- ³ Die Pfarrgemeinden sind zu sorgfältiger Verwaltung verpflichtet. Ihnen steht das Hausrecht zu. Sie regeln den Gebrauch und die Nutzung. Die Pfarrgemeinden können mit Dritten privatrechtliche Mietverträge abschliessen oder Liegenschaften oder Teile derselben unentgeltlich als Gebrauchsleihe zur Verfügung stellen, wenn die Nutzung transparent ist und der christliche Glaube respektiert wird. Ein allfälliger Mietzins samt Nebenkosten steht der jeweiligen Pfarrgemeinde zu. Für die Nutzung und den Gebrauch der Kirche ist die jeweilige Leitung der Pfarrei zuständig.
- ⁴ Bei Mietverträgen mit Dritten ab einschliesslich drei Monaten steht in Abweichung von Abs. 3 hiervor ein allfälliger Mietzins samt Nebenkosten zu jeweils 50% der Kantonalkirche zu. Der Kirchenrat ist über derartige Mietverhältnisse unverzüglich zu orientieren. Der Kirchenrat kann zu Gunsten der Pfarrgemeinden ganz oder teilweise auf den Anteil der RKK BS am Mietzins samt Nebenkosten verzichten, um die Finanzierung von Stellen oder ausserordentlichen Ausgaben von Pfarrgemeinden zu ermöglichen.
- ⁵ Für die Wahl und die Reglemente allfälliger Hauskommissionen sind die Pfarreiräte zuständig.

Art. 7 Über die Nutzung der Kirchen und Kapellen entscheidet der Pfarrer im Rahmen pastoraler und diözesaner Richtlinien.

Art. 8 Der Kirchenrat ist berechtigt, im Bedarfsfalle die den Pfarrgemeinden zur Verfügung gestellten Grundstücke unentgeltlich zur Erfüllung der kantonalkirchlichen Aufgaben zu nutzen.

Neubauten, Erneuerungen und dingliche Geschäfte

- Art. 9**
- ¹ Beabsichtigt der Kirchenrat, der Synode die Errichtung oder eine umfassende Erneuerung von kantonalkirchlichen einer Pfarrgemeinde dienenden Bauten vorzulegen, so sind die betroffenen Pfarrgemeinden miteinzubeziehen.
 - ² Dasselbe gilt für die Vorlage dinglicher Geschäfte an solchen kantonalkirchlichen Grundstücken.
 - ³ Der Kirchenrat im Einvernehmen mit dem Pfarreirat, hat in wichtigen Fällen eine spezielle Baukommission zu bestellen, in der die Pfarrgemeinde angemessen vertreten sein muss und die direkt an den Kirchenrat Antrag stellt.



Anhörung des Pfarreirates bei Vermietungen und Drittaufträgen

- Art. 10**
- ¹ Der Pfarreirat ist anzuhören, bevor Räumlichkeiten der Kantonalkirche im Interessengebiet einer Pfarrgemeinde an Dritte vermietet oder anderweitig überlassen werden.
 - ² Bei der Vergabe grösserer Aufträge für kantonalkirchliche Grundstücke und Einrichtungen einer Pfarrgemeinde ist der Pfarreirat oder die allfällige vorhandene Baukommission über die Wahl von Ingenieuren, Handwerkern und Lieferanten anzuhören. Die Wahl des Architekten erfolgt im Einvernehmen mit dem Pfarreirat.

Kostentragung für Bau, Betrieb, Unterhalt und Erneuerung/Reparaturarbeiten

- Art. 11**
- ¹ Die Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt und Erneuerung kantonalkirchlicher Grundstücke und des übrigen kantonalkirchlichen Eigentums, insbesondere Kult- und Einrichtungsgegenstände, trägt die Kantonalkirche.
 - ² Die Reparaturarbeiten für im Eigentum der Kantonalkirche befindliche Grundstücke und ihrer Einrichtungen sind Aufgabe der Kantonalkirche bzw. des Kirchenrates. Die betroffene Pfarrgemeinde ist jeweils vorgängig zu orientieren und allfällige Einwendungen sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen.
 - ³ Die Pfarrgemeinde trägt die Kosten für den laufenden Ersatz und Unterhalt für die den Pfarrgemeinden gehörenden Kult- und Einrichtungsgegenstände. Ein Anspruch auf Kostenübernahme durch die Kantonalkirche besteht hierbei nicht.

- Art. 12**
- Die Pfarrgemeinden sind aufgefordert, nach ihren finanziellen Möglichkeiten Neubauten und sonstige Ausgaben mitzutragen. Vorausgesetzt ist eine vorgängige Zustimmung der Pfarreiversammlung.

- Art. 13**
- Betrieb, Unterhalt und Erneuerung der Grundstücke Dritter sind Gegenstand besonderer Verträge.

Verkauf und Entwidmung von Verwaltungsvermögen

- Art. 14**
- Bei Verkauf oder der Überführung von Teilen des Verwaltungsvermögens der Kantonalkirche ins Finanzvermögen der Kantonalkirche gelten die Kompetenzgrenzen wie für Ausgaben; massgebend ist der Verkehrswert.

Entzug des Gebrauchs oder der Nutzung kirchlicher Grundstücke

- Art. 15**
- Soll der Gebrauch oder die Nutzung eines Grundstücke oder Teile desselben dauerhaft einer Pfarrgemeinde entzogen werden, so ist ein Synodenbeschluss erforderlich.



Begründung zu Art. 5 fortfolgende: Als gänzlich neue Regelung sind hier Art. 14 und 15 hinzugekommen. Art. 14 wurde aus dem kantonalen Finanzhaushaltgesetz übernommen (§ 51 Finanzhaushaltgesetz, SG 610.100) und stellt klar, dass nur die Synode eine Entwidmung vom Verwaltung- ins Finanzvermögen vornehmen kann. Art. 15 weist nun auch die Entscheidkompetenz über den Entzug des Gebrauchs oder der Nutzung kirchlicher Grundstücke der Synode zu.

III. Finanzvermögen

Zuständigkeit des Kirchenrates im Bereich des Finanzvermögens

- Art. 16**
- ¹ Der Kirchenrat verwaltet das Finanzvermögen der Kantonalkirche und verfügt darüber. Zum Finanzvermögen gehört alles, was nicht Verwaltungsvermögen ist.
 - ² Der Kirchenrat ist insbesondere für den Erwerb, die Veräusserung, die Vermietung, die Verpachtung und die Bewirtschaftung von unbeweglichen Sachen (Immobilien), beweglichen Sachen (Mobilien), Wertpapieren, Guthaben, liquiden Mitteln sowie für die Begründung von neuem Stockwerkeigentum, die Begründung von neuen Baurechten oder Dienstbarkeiten und die Überlassung der Nutzung von Grundstücken im Baurecht im Finanzvermögen zuständig und verfügungsberechtigt.
 - ³ Veräusserungen unter dem Verkehrswert respektive des Marktwerts bedürfen der Zustimmung durch die Synode.
 - ⁴ Der Kirchenrat informiert die Synode jährlich:
 - a) im Jahresbericht über die abgewickelten Immobiliengeschäfte;
 - b) in der Jahresrechnung über den Bestand und die Veränderungen des Finanzvermögens.

Begründung zu Art. 16: Bisher waren die Kompetenzen des Kirchenrates betreffend das Finanzvermögen nicht klar geregelt. Nun ist in Anlehnung an die Kompetenz des Regierungsrates im Kanton Basel-Stadt grundsätzlich der Kirchenrat für das Finanzvermögen zuständig. Damit soll der Kirchenrat insbesondere auch selbständig Baurechts- oder Dienstbarkeitsverträge über Liegenschaften im Finanzvermögen abschliessen können.

IV. Zeichnungsberechtigung und Ausgabenkompetenz

Zeichnungsberechtigung

- Art. 17**
- ¹ Zur Verfügung über Bank- und Postcheckguthaben, über Spezialfonds und für andere finanzielle Transaktionen der Kantonalkirche bedarf es der Kollektivunterschrift eines Mitgliedes des Kirchenrates einerseits und des/der Verwalters/in oder des/der Sekretärs/in oder einer weiteren vom Kirchenrat bezeichneten Person andererseits.



- ² Insoweit die Zeichnungsberechtigung der Kantonalkirche nicht anders festgelegt ist, gilt die gemäss Abs. 1 hiervor.
- ³ Es sind jeweils die Ausgabenkompetenz gemäss Art. 18 und die Zeichnungsberechtigung getrennt zu prüfen.
- ⁴ Der Kirchenrat kann weitere Zeichnungsberechtigungen für die Kantonalkirche durch einen Beschluss oder in einem Reglement festlegen.
- ⁵ Für die Pfarrgemeinden sind der Pfarreiratspräsident und der Pfarreiratsvizepräsident kollektiv ab Fr. 1000 zeichnungsberechtigt. Die Pfarreiordnung kann weitere Zeichnungsberechtigungen vorsehen. Zudem kann der Pfarreirat weitere Zeichnungsberechtigungen durch einen Beschluss oder in einem Reglement vorsehen.

Ausgabenkompetenz

Art. 18

- ¹ Der Kirchenrat ist im Rahmen des Voranschlages zum Vollzug der durch Ordnungen, Synodenbeschlüsse oder Verpflichtungen vorgeschriebenen und der bisherigen jährlich wiederkehrenden Ausgaben zuständig.
- ² Zusätzlich ist der Kirchenrat für neue Ausgaben zuständig. Dies gilt bis zum Höchstbetrage von
 - a) Fr. 100'000.-- einmalige Ausgaben;
 - b) Fr. 10'000.-- wiederkehrende Ausgaben.

Der Kirchenrat kann diese Ausgabenkompetenz bis zum Höchstbetrage von Fr. 50'000.-- einmalige Ausgaben und Fr. 5'000.-- wiederkehrende Ausgaben mit Zeichnungsberechtigung in einem Beschluss oder einem Reglement an einen oder mehrere Angestellte jeweils zusammen mit einem Kirchenrat oder dem/der Verwalter/in delegieren. Eine Delegation an Kirchenratsausschüsse steht unter dem Vorbehalt von Art. 7 Abs. 4 der Organisationsordnung (Nr. 4.10).

- ³ Für höhere Ausgaben als in Abs. 2 hiervor ist die Bewilligung der Synode erforderlich.
- ⁴ Der/Die Kirchenratspräsident/in und der/die Verwalter/in oder der/die Sekretär/in sind zeichnungsberechtigt und zuständig für den Vollzug der durch Ordnungen, Synodenbeschlüsse oder Verpflichtungen vorgeschriebenen und der bisherigen jährlich wiederkehrenden Ausgaben, samt neuer Ausgaben bis zum Höchstbetrage von:
 - a) Fr. 10'000.-- einmalige Ausgaben;
 - b) Fr. 5'000.-- wiederkehrende Ausgaben.

Abweichende Regelungen in anderen Erlassen gehen vor.



- Art. 19** In dringenden Ausnahmefällen ist der Kirchenrat zu Ausgaben ausserhalb des Voranschlages und ohne spezielle Bewilligung der Synode ermächtigt, muss den Beschluss aber der Synode in der nächsten Sitzung begründen und zur nachträglichen Genehmigung vorlegen.

Fachstellen, Missionen, Fonds und sonstige Stellen

- Art. 20**
- ¹ Im Rahmen des Voranschlags der Kantonalkirche kommen dem/der Leiter/in der jeweiligen Institution (Rektorat, Fachstelle, Missionen, sonstige Stellen) zusammen mit dem/der Kirchenratspräsident/in oder dem/der Verwalter/in oder dem jeweiligen Ressortinhaber des Kirchenrates die Zeichnungsberechtigung und Ausgabenkompetenz für den Vollzug sämtlicher Ausgaben, die vom Zweck des Voranschlags erfasst sind, zu. Vorbehalten bleiben anderslautende Bestimmungen in Ordnungen, Reglementen oder Verträgen.
 - ² Für Fonds der Kantonalkirche finden die üblichen Ausgabenkompetenzen des Art. 18 hiervor Anwendung. Vorbehalten bleiben anderslautende Bestimmungen in Ordnungen, Reglementen oder Verträgen.

Berechnung und Bewertung der Ausgaben

- Art. 21**
- ¹ Bei der Bewertung von Ausgaben der Kantonalkirche ist die Gesamtsumme eines Geschäfts samt aller Arten der Vergütung, einschliesslich sämtlicher ausstehender Steuern, Prämien, Gebühren oder Kommissionen und Zinsen zu berücksichtigen.
 - ² Für zeitlich befristete wiederkehrende Ausgaben der Kantonalkirche ist die Gesamtsumme bzw. der geschätzte Gesamtwert und bei wiederkehrenden Ausgaben mit unbeschränkter Zeitdauer die monatliche Rate, multipliziert mit 12 massgebend. Bei unbeschränkter Zeitdauer der Ausgabe ohne monatliche Rate sind die Kosten eines vollen Jahres massgebend.
 - ³ Die Wahl der Bewertungsmethode darf durch die die Ausgabe beschliessende Stelle nicht in der Absicht erfolgen, die Bestimmungen dieses Erlasses zu umgehen.

Begründung zu Art. 17 fortfolgende: Die Zeichnungsberechtigung sieht nun auch in Art. 17 Abs. 5 eine grundsätzliche Regelung für die Pfarreiräte vor, die durch die Pfarreiräte je nach Bedarf ergänzt werden kann. Auf Wunsch der FGPK greift dies Bestimmung erst ab einer Ausgabe von CHF 1000. Bei Art. 18 wurden u. a. weitere Ausgabenkompetenzen für den Verwalter und den Kirchenratspräsidenten vorgesehen, um die Abläufe entsprechend zu vereinfachen.



Art. 21 hält neu ausführlich fest, wie Ausgaben zu berechnen sind.

V. Finanzplanung

Finanzplan

- Art. 22**
- ¹ Der Kirchenrat erstellt für seine Legislaturperiode einen Finanzplan der Kantonalkirche mit dem folgenden Inhalt:
 - a) Vorgaben zur Finanzierung des laufenden Betriebs,
 - b) Geschätzte Entwicklung der Steuererträge,
 - c) Beiträge an Dritte,
 - d) ein Investitionsprogramm,
 - e) Anlagenkonzept für das Finanzvermögen,
 - f) Ausblick zur Vermögensentwicklung,
 - g) Finanzierung der Pfarr- und Spezialpfarrgemeinden, der Fachstellen sowie der Verwaltung.
 - ² Der Finanzplan ist im ersten Jahr der Legislaturperiode des Kirchenrates zu erstellen und der Synode zur Kenntnisnahme vorzulegen.
 - ³ Der Finanzplan dient der mittelfristigen Planung. Er ist weder für den Voranschlag, die Jahresrechnung noch für einzelne Beschlüsse der Synode oder des Kirchenrates verbindlich.

Voranschlag

- Art. 23**
- ¹ Der Kirchenrat hat der Synode jährlich bis Ende November einen Voranschlag der Kantonalkirche über die mutmasslichen Einnahmen und Ausgaben für das folgende Rechnungsjahr zur Genehmigung zu unterbreiten.
 - ² Eine im Rechnungsjahr ganz oder teilweise nicht ausgeschöpfte Position im Voranschlag verfällt am Ende des Rechnungsjahres unter Vorbehalt anderweitiger Synodenbeschlüsse, vertraglicher Regelungen oder gesetzlicher Verpflichtung. Dies gilt nicht für Rückstellungen.

- Art. 24**
- ¹ Für die im Voranschlag der Kantonalkirche nicht enthaltenen Ausgaben ist der Synode ein Nachtragskredit zu beantragen.
 - ² Erweist sich ein im Voranschlag der Kantonalkirche enthaltener Kredit als ungenügend, so ist der Synode dessen Erhöhung zu beantragen. Ist dies nicht rechtzeitig möglich, so muss die Überschreitung der Synode mit der Jahresrechnung zur Genehmigung vorgelegt werden.
 - ³ In den Voranschlag der Kantonalkirche sind Sammelposten für Unvorhergesehenes und für voraussehbare, aber noch nicht näher bestimmte Ausgaben, aufzunehmen.



- Art. 25** Auf Jahresende nicht oder nicht vollverwendete Kredite, die noch benötigt werden, sind in den neuen Voranschlag der Kantonalkirche aufzunehmen.

Jahresrechnung

- Art. 26** Die Jahresrechnung der Kantonalkirche ist jährlich auf den 31. Dezember abzuschliessen und der Synode bis Ende Juni des Folgejahres zur Genehmigung zu unterbreiten. Die Jahresrechnung umfasst:
- a) die Erfolgsrechnung;
 - b) die Investitionsrechnung;
 - c) die Bilanz;
 - d) den Eigenkapitalnachweis;
 - e) den Anhang.

Revision

- Art. 27** Vor der Weitergabe an die Synode wird die Jahresrechnung der Kantonalkirche von einer externen Revision durch eine zugelassene Person oder ein zugelassenes Revisionsunternehmen auf die Übereinstimmung der Bilanz und der Rechnungen mit der Buchhaltung, den Depotauszügen der Hinterlegungsstelle und den Ausweisen über Guthaben und Barbestände geprüft und der Finanz- und Geschäftsprüfungskommission zur Prüfung vorgelegt.

Fonds

- Art. 28**
- ¹ Zuwendungen Dritter oder solche aus kirchlichen Vermögen an die Kantonalkirche sind unter Einhaltung allfälliger Auflagen oder Zweckbindungen in der Bilanz und Erfolgsrechnung getrennt zu führen.
 - ² Zuwendungen Dritter oder solche aus kirchlichen Vermögen an die Kantonalkirche werden in Fonds zusammengefasst, insoweit die Auflagen oder Zweckbindungen dies zulassen. Für jeden Fonds wird nur ein Konto geführt, insoweit die Auflagen oder Zweckbindungen dies zulassen. Der Kirchenrat kann die Vermögenverwaltungsgrundsätze der Fonds durch ein Reglement regeln.
 - ³ In der Jahresrechnung der Kantonalkirche sind die Bestände sowie Entnahmen und Einlagen der Fonds auszuweisen.

Rückstellungen

- Art. 29** Rückstellungen der Kantonalkirche für künftige Aufwendungen sind von der Synode zu beschliessen und können nur im Rahmen der Ausgaben-



kompetenz und der Zweckbestimmung verwendet werden, doch steht der Synode eine Zweckänderung oder Auflösung offen.

Kenntnisgabe an den Regierungsrat

Art. 30 Nach Genehmigung von Voranschlag und Jahresrechnung der Kantonalkirche und nach Eintritt der Rechtskraft legt sie der Kirchenrat dem Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt zur Einsicht vor.

***Begründung zu Art. 22 fortfolgende:** Neu eingeführt wird gemäss Art. 22 der Finanzplan, der sich inhaltlich stark an die Regelung des Finanzhaushaltgesetz (SG 610.100) anlehnt. Ebenso wird in Art. 26 neu festgehalten, welchen Inhalt die Jahresrechnung haben muss, was auch aus dem Finanzhaushaltgesetz (SG 610.100) weitgehend übernommen ist.*

VI. Pfarrgemeinden

Jahresrechnung und Revisionsbericht

- Art. 31**
- ¹ Dem Kirchenrat steht die Aufsicht über die Verwaltung der Pfarrgemeinden zu. Im Übrigen ist für die Pfarrgemeinden ihre Pfarreiordnung massgebend.
 - ² Die Pfarrgemeinden sind verpflichtet, alljährlich, spätestens bis Ende Mai, dem Kirchenrat die Jahresrechnung samt Revisionsbericht einzureichen. Dem Kirchenrat sind die zur Jahresrechnung gehörenden Unterlagen und Belege auf Verlangen vorzulegen.
 - ³ Die Revision ist von einer externen zugelassenen Person oder einem externen zugelassenen Revisionsunternehmen vorzunehmen.
 - ⁴ Der Kirchenrat kann für die Pfarrgemeinden verbindliche Rechnungslegungsregeln samt der Verwendung standardisierter Programme und Vorgehensweisen in einem Reglement festlegen.

Ausserordentliche Revision

- Art. 32**
- ¹ Besteht der hinreichende Verdacht, dass eine Rechnung unrichtig oder unvollständig ist, so kann der Kirchenrat eine ausserordentliche Revision durch eine externe zugelassene Person oder ein externes zugelassenes Revisionsunternehmen anordnen.
 - ² Bei einer ausserordentlichen Revision bestimmt der Kirchenrat die Revisoren.

Beiträge



- Art. 33** Die Kantonalkirche stellt den Pfarrgemeinden gemäss § 29 der Kirchenverfassung einen Beitrag für deren Aufgaben zur Verfügung. Die Festsetzung der Höhe des Beitrags steht gemäss § 7 Abs. 1 Ziff. 14 der Kirchenverfassung der Synode zu und berechnet sich gemäss Art. 35 hiernach.

Zweckbestimmung

- Art. 34** Der Beitrag kann von der jeweiligen Pfarrgemeinde im Rahmen der anwendbaren Bestimmungen verwendet werden.

Höhe des Beitrags

- Art. 35**
- ¹ Die Höhe des Beitrags wird jährlich aufgrund der aktuellen Mitgliederzahl der Mitglieder der Pfarrgemeinde, die gleichzeitig Mitglied der Kantonalkirche sind, berechnet und von der Synode genehmigt. Damit sind Mitglieder einer Spezialpfarrgemeinde, die keinen Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt haben, nicht mitzurechnen. Für die Spezialpfarrgemeinden kann die Höhe des Beitrags von der Synode anders festgelegt werden.
 - ² Dabei ist jeweils der Mitgliederbestand am 31. Dezember des dem Voranschlag vorhergehenden Jahres massgebend.

Begründung zu Art. 31 fortfolgende: In Art. 31 werden neu einige Eckpunkte betreffend die Jahresrechnungen der Pfarrgemeinden festgehalten, so ist etwa gemäss Art. 31 Abs. 3 eine externe Revision durchzuführen, was in einer modernen Verwaltung unabdinglich geworden ist. Zudem wird nun auch das Beitragswesen an die Pfarrgemeinden einer Regelung zugeführt, die die bisherige Praxis abbilden soll.

VII. Schlussbestimmungen

- Art. 36** Diese Ordnung betreffend den Finanzhaushalt und die Vermögensverwaltung der Römisch-Katholischen Kirche Basel-Stadt trat am ... in Kraft. Die Ordnung betreffend den Finanzhaushalt und die Vermögensverwaltung der Kantonalkirche vom 24. Februar 1979 (Nr. 6.20) wird aufgehoben.
- Art. 37**
- ¹ Die in Art. 4 Abs. 4 in der neuen Fassung vom 21. März 2017 vorgesehene Aufteilung des Mietzinses samt Nebenkosten wird erst nach der Vereinbarung mit dem Betreiber der Lokalitäten wirksam, spätestens aber am 1. Januar 2019.
 - ² Das Reglement über die Ausrichtung von Stipendien, vom 13. Januar 1986 (Nr. 7.60) wird aufgehoben.



Begründung zu Art. 36 fortfolgende: Die alte Ordnung muss aufgehoben werden. Die von der Synode bereits mit der Teilrevision der Finanzordnung beschlossene Übergangsfrist gemäss Art. 37 bleibt unverändert bestehen. Das Reglement über die Ausrichtung von Stipendien, vom 13. Januar 1986 (Nr. 7.60) muss ersatzlos gestrichen werden, da bei der RKK BS kein Schürmannfonds, der die Gelder ausgerichtet hatte, mehr ansässig ist.

Aufhebung und Änderung anderer Erlasse

- ¹ Die Ordnung für die Beiträge der Kantonalkirche an die Pfarrgemeinden vom 16. November 2005 (Nr. 6.30) wird aufgehoben.
- ² Art. 3 Abs. 2 des Reglements über die Ausrichtung von Beiträgen an die Fort- und Weiterbildung von Mitarbeitenden der RKK vom 3. April 2006 (Nr. 7.13) erhält die folgende neue Fassung:

„Über einmalige Beiträge bis zu einer maximalen Höhe von Fr. 1'000.-- pro Fort- oder Weiterbildung entscheidet der/die Verwalter/in in eigener Kompetenz. Der Personalausschuss des Kirchenrates kann in eigener Ausgabenkompetenz einmalige Beiträge bis Fr. 5'000.-- zusprechen. Zeichnungsberechtigt ist für die zuletzt genannte Ausgabe jeweils der/die Abteilungsleiter/in der Personalabteilung in Kollektivunterschrift mit dem jeweils zuständigen Mitglied des Kirchenrates, dem das Ressort Personalwesen zukommt. Darüber hinausgehende Beitragsgesuche fallen in die Kompetenz des Kirchenrates.“
- ³ Art. 7 Abs. 4 Organisationsordnung (Nr. 4.10) erhält die folgende neue Fassung:
„Weitergehende Befugnisse der Kirchenratsausschüsse als die Vorbera-
tung der Geschäfte des Kirchenrates müssen in einer Ordnung oder ei-
nem Reglement vorgesehen sein. Wichtige Entscheidungen können nicht
an einen Ausschuss delegiert werden. Wichtige Entscheidungen sind ins-
besondere:
 - 1) einmalige Ausgaben über CHF 50'000,
 - 2) wiederkehrende Ausgaben über CHF 5'000,
 - 3) der Erlass von Reglementen.“

Begründung zur Aufhebung und Änderung anderer Erlasse: Die Ordnung für die Beiträge der Kantonalkirche an die Pfarrgemeinden vom 16. November 2005 (Nr. 6.30) ist obsolet, da die Beiträge an die Pfarrgemeinden nun in der Finanzordnung geregelt werden. Des Weiteren ist zur Umsetzung der neuen Finanzordnung eine Angleichung anderslautender Bestimmungen, wie etwa in der Organisationsordnung (Nr. 4.10), notwendig.



2. Antrag

Der Kirchenrat beantragt nach Art. 32 der Geschäftsordnung der Synode der Römisch-Katholischen Kirche des Kantons Basel-Stadt vom 8. Juni 1976 (Nr. 3.10), den beiliegenden Entwurf des Beschlusses der Synode betreffend Totalrevision der Finanzordnung (Ordnung betreffend den Finanzhaushalt und die Vermögensverwaltung der Römisch-Katholischen Kirche Basel-Stadt) (Nr. 6.20), zu genehmigen.

Basel, 24. Oktober 2017

Im Namen des Kirchenrats:

Der Präsident: Dr. Christian Griss

Der Sekretär: MLaw Viktor Brunner



„Beschluss der Synode

betreffend

Totalrevision der Finanzordnung (Ordnung betreffend den Finanzhaushalt und die Vermögensverwaltung der Römisch-Katholischen Kirche Basel-Stadt) (Nr. 6.20)

Die Synode der Römisch-Katholischen Kirche des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag des Kirchenrates und gestützt auf § 7 Abs. 1 Ziff. 5 sowie 12 und 16 der Verfassung der Römisch-Katholischen Kirche, beschliesst:

Die Totalrevision der Ordnung betreffend den Finanzhaushalt und die Vermögensverwaltung der Römisch-Katholischen Kirche Basel-Stadt (Nr. 6.20) vom 24. Februar 1979 wird aufgehoben und in der folgenden neuen Fassung erlassen:

„Ordnung betreffend den Finanzhaushalt und die Vermögensverwaltung der Römisch-Katholischen Kirche Basel- Stadt (Finanzordnung)

Vom ...

I. Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich

- Art. 1**
- ¹ Diese Ordnung regelt die Finanzhaushaltsführung, die Vermögensverwaltung und das Rechnungswesen der Römisch-Katholischen Kirche Basel-Stadt.
 - ² Die Römisch-Katholische Kirche Basel-Stadt ist hierbei in ihrer Gesamtheit erfasst, einschliesslich der Pfarrgemeinden, der Spezialpfarrgemeinden, der kantonalkirchlichen Verwaltung, des Kirchenratssekretariats, der Missionen, Fachstellen oder ähnlicher Institutionen und Stellen, denen keine eigene Rechtspersönlichkeit zukommt.

Auftrag

- Art. 2**
- ¹ Der Kirchenrat verwaltet das kantonalkirchliche Vermögen und seine



Fonds.

- ² Der Finanzhaushalt ist so zu führen, dass die für Auftrag und Sendung der Kirche wesentlichen Aufgaben und Dienste erfüllt und die Bedürfnisse der verschiedenen Mitglieder der Kirche im Rahmen der verfügbaren Mittel berücksichtigt werden.
- ³ Die Haushaltsführung richtet sich nach den Grundsätzen der Gesetzmässigkeit, des Haushaltgleichgewichts, der Notwendigkeit, der Tragbarkeit und Dringlichkeit, der Wirtschaftlichkeit und der ordnungsgemässen Rechnungslegung.
- ⁴ Der Kirchenrat erlässt im Rahmen dieser Ordnung die erforderlichen Reglemente für die Finanz- und Vermögensverwaltung.

Gesetzliche bzw. rechtliche Grundlagen

- Art. 3**
- ¹ Grundlage des Handelns der Römisch-Katholischen Kirche Basel-Stadt samt seiner Pfarr- und Spezialpfarrgemeinden oder sonstiger Organisationseinheiten ist das Recht. Alle Handlungen, insbesondere die den Finanzhaushalt sowie die Vermögensbestandteile betreffen, erfordern eine gesetzliche bzw. rechtliche Grundlage.
 - ² Gesetzliche bzw. rechtliche Grundlagen sind insbesondere:
 - a) zwingendes Bundesrecht,
 - b) zwingendes kantonales Recht,
 - c) die Kirchenverfassung, Ordnungen, Reglemente oder Verträge,
 - d) Ausgabenbeschlüsse der zuständigen Organe.

Grundsätze der Rechnungsführung/Revisionspflicht

- Art. 4**
- ¹ Für die Römisch-Katholische Kirche Basel-Stadt und für die Pfarr- und Spezialpfarrgemeinde ist jeweils eine ausführliche Rechnung zu führen, die Aufschluss über die Mittelverwendung, Wirtschaftlichkeit und vollständige Vermögenssituation gibt.
 - ² Die Rechnungen der Römisch-Katholischen Kirche Basel-Stadt und der Pfarr- und Spezialpfarrgemeinden unterliegen einer jährlichen Revision. In begründeten Fällen kann der Kirchenrat eine ausserordenliche interne oder externe Revision anordnen.
 - ³ Der Kirchenrat kann nähere Bestimmungen über die Rechnungsführung und Revision in einem Reglement erlassen.



II. Verwaltungsvermögen

Grundstücke, Kult- und Einrichtungsgegenstände

- Art. 5**
- ¹ Kirchliche Grundstücke des Verwaltungsvermögens sind die den Pfarrgemeinden, den ihnen angeschlossenen Organisationen und der Kirchenverwaltung zur Erfüllung ihrer Aufgaben dienenden Kirchen, Pfarreiheime und andere Grundstücke.
 - ² Eigentum der Kantonalkirche sind die im Grundbuch auf den Namen Römisch-Katholische Kirche Basel-Stadt eingetragenen Grundstücke und ihr Zugehör.
 - ³ Das Eigentum der Pfarrgemeinden an Kult- und Einrichtungsgegenständen, die sich in diesen zum Gebrauch überlassenen kirchlichen Grundstücken befinden, wird vermutet, sofern nicht Eigentum der Kantonalkirche oder Dritter bekannt oder nachgewiesen ist. Eine Inventarisierung bleibt vorbehalten.

Überlassung zum Gebrauch und zur Nutzung

- Art. 6**
- ¹ Die Kantonalkirche überlässt den Pfarrgemeinden, auch zuhanden ihrer Organisationen, die notwendigen kirchlichen Grundstücke unentgeltlich zum Gebrauch. Stehen notwendige kirchliche Grundstücke nicht zur Verfügung, kann die Kantonalkirche im Einvernehmen mit den Pfarrgemeinden entweder eine entsprechende Liegenschaft anmieten oder Beiträge zur Bezahlung des Mietzinses einschliesslich anfallender Nebenkosten an die Pfarrgemeinden für eine entsprechende Liegenschaft entrichten. Die unentgeltliche Überlassung der notwendigen kirchlichen Grundstücke zum Gebrauch, die Leistung eines Beitrages oder der Abschluss eines entsprechenden Mietvertrages kann auch zu Gunsten einer andern kirchlichen oder kirchennahen Organisation erfolgen.
 - ² Wesentliche Änderungen an Einrichtungen in den Kirchen sind im gegenseitigen Einvernehmen der Pfarrgemeinden und der Kantonalkirche vorzunehmen.
 - ³ Die Pfarrgemeinden sind zu sorgfältiger Verwaltung verpflichtet. Ihnen steht das Hausrecht zu. Sie regeln den Gebrauch und die Nutzung. Die Pfarrgemeinden können mit Dritten privatrechtliche Mietverträge abschliessen oder Liegenschaften oder Teile derselben unentgeltlich als Gebrauchsleihe zur Verfügung stellen, wenn die Nutzung transparent ist und der christliche Glaube respektiert wird. Ein allfälliger Mietzins samt Nebenkosten steht der jeweiligen Pfarrgemeinde zu. Für die Nutzung und den Gebrauch der Kirche ist die jeweilige Leitung der Pfarrei zuständig.
 - ⁴ Bei Mietverträgen mit Dritten ab einschliesslich drei Monaten steht in Abweichung von Abs. 3 hiavor ein allfälliger Mietzins samt Nebenkosten zu jeweils 50% der Kantonalkirche zu. Der Kirchenrat ist über derartige Mietverhältnisse unverzüglich zu orientieren. Der Kirchenrat kann zu Gunsten



der Pfarrgemeinden ganz oder teilweise auf den Anteil der RKK BS am Mietzins samt Nebenkosten verzichten, um die Finanzierung von Stellen oder ausserordentlichen Ausgaben von Pfarrgemeinden zu ermöglichen.

- ⁵ Für die Wahl und die Reglemente allfälliger Hauskommissionen sind die Pfarreiräte zuständig.

Art. 7 Über die Nutzung der Kirchen und Kapellen entscheidet der Pfarrer im Rahmen pastoraler und diözesaner Richtlinien.

Art. 8 Der Kirchenrat ist berechtigt, im Bedarfsfalle die den Pfarrgemeinden zur Verfügung gestellten Grundstücke unentgeltlich zur Erfüllung der kantonal-kirchlichen Aufgaben zu nutzen.

Neubauten, Erneuerungen und dingliche Geschäfte

- Art. 9**
- ¹ Beabsichtigt der Kirchenrat, der Synode die Errichtung oder eine umfassende Erneuerung von kantonalkirchlichen einer Pfarrgemeinde dienenden Bauten vorzulegen, so sind die betroffenen Pfarrgemeinden miteinzubeziehen.
 - ² Dasselbe gilt für die Vorlage dinglicher Geschäfte an solchen kantonalkirchlichen Grundstücken.
 - ³ Der Kirchenrat im Einvernehmen mit dem Pfarreirat, hat in wichtigen Fällen eine spezielle Baukommission zu bestellen, in der die Pfarrgemeinde angemessen vertreten sein muss und die direkt an den Kirchenrat Antrag stellt.

Anhörung des Pfarreirates bei Vermietungen und Drittaufträgen

- Art. 10**
- ¹ Der Pfarreirat ist anzuhören, bevor Räumlichkeiten der Kantonalkirche im Interessengebiet einer Pfarrgemeinde an Dritte vermietet oder anderweitig überlassen werden.
 - ² Bei der Vergabe grösserer Aufträge für kantonalkirchliche Grundstücke und Einrichtungen einer Pfarrgemeinde ist der Pfarreirat oder die allfällige vorhandene Baukommission über die Wahl von Ingenieuren, Handwerkern und Lieferanten anzuhören. Die Wahl des Architekten erfolgt im Einvernehmen mit dem Pfarreirat.

Kostentragung für Bau, Betrieb, Unterhalt und Erneuerung/Reparaturarbeiten

- Art. 11**
- ¹ Die Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt und Erneuerung kantonalkirchlicher



Grundstücke und des übrigen kantonalkirchlichen Eigentums, insbesondere Kult- und Einrichtungsgegenstände, trägt die Kantonalkirche.

- ² Die Reparaturarbeiten für im Eigentum der Kantonalkirche befindliche Grundstücke und ihrer Einrichtungen sind Aufgabe der Kantonalkirche bzw. des Kirchenrates. Die betroffene Pfarrgemeinde ist jeweils vorgängig zu orientieren und allfällige Einwendungen sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen
- ³ Die Pfarrgemeinde trägt die Kosten für den laufenden Ersatz und Unterhalt für die den Pfarrgemeinden gehörenden Kult- und Einrichtungsgegenstände. Ein Anspruch auf Kostenübernahme durch die Kantonalkirche besteht hierbei nicht.

Art. 12 Die Pfarrgemeinden sind aufgefordert, nach ihren finanziellen Möglichkeiten Neubauten und sonstige Ausgaben mitzutragen. Vorausgesetzt ist eine vorgängige Zustimmung der Pfarreiversammlung.

Art. 13 Betrieb, Unterhalt und Erneuerung der Grundstücke Dritter sind Gegenstand besonderer Verträge.

Verkauf und Entwidmung von Verwaltungsvermögen

Art. 14 Bei Verkauf oder der Überführung von Teilen des Verwaltungsvermögens der Kantonalkirche ins Finanzvermögen der Kantonalkirche gelten die Kompetenzgrenzen wie für Ausgaben; massgebend ist der Verkehrswert.

Entzug des Gebrauchs oder der Nutzung kirchlicher Grundstücke

Art. 15 Soll der Gebrauch oder die Nutzung eines Grundstücke oder Teile desselben dauerhaft einer Pfarrgemeinde entzogen werden, so ist ein Synodenbeschluss erforderlich.

III. Finanzvermögen

Zuständigkeit des Kirchenrates im Bereich des Finanzvermögens

Art. 16 ¹ Der Kirchenrat verwaltet das Finanzvermögen der Kantonalkirche und verfügt darüber. Zum Finanzvermögen gehört alles, was nicht Verwaltungsvermögen ist.

- ² Der Kirchenrat ist insbesondere für den Erwerb, die Veräusserung, die Vermietung, die Verpachtung und die Bewirtschaftung von unbeweglichen Sachen (Immobilien), beweglichen Sachen (Mobilien), Wertpapieren, Guthaben, liquiden Mitteln sowie für die Begründung von neuem Stockwerkeigentum, die Begründung von neuen Baurechten oder Dienstbarkeiten



und die Überlassung der Nutzung von Grundstücken im Baurecht im Finanzvermögen zuständig und verfügungsberechtigt.

- ³ Veräusserungen unter dem Verkehrswert respektive des Marktwerts bedürfen der Zustimmung durch die Synode.
- ⁴ Der Kirchenrat informiert die Synode jährlich:
 - a) im Jahresbericht über die abgewickelten Immobiliengeschäfte;
 - b) in der Jahresrechnung über den Bestand und die Veränderungen des Finanzvermögens.

IV. Zeichnungsberechtigung und Ausgabenkompetenz

Zeichnungsberechtigung

Art. 17

- ¹ Zur Verfügung über Bank- und Postcheckguthaben, über Spezialfonds und für andere finanzielle Transaktionen der Kantonalkirche bedarf es der Kollektivunterschrift eines Mitgliedes des Kirchenrates einerseits und des/der Verwalters/in oder des/der Sekretärs/in oder einer weiteren vom Kirchenrat bezeichneten Person andererseits.
- ² Insoweit die Zeichnungsberechtigung der Kantonalkirche nicht anders festgelegt ist, gilt die gemäss Abs. 1 hiervor.
- ³ Es sind jeweils die Ausgabenkompetenz gemäss Art. 18 und die Zeichnungsberechtigung getrennt zu prüfen.
- ⁴ Der Kirchenrat kann weitere Zeichnungsberechtigungen für die Kantonalkirche durch einen Beschluss oder in einem Reglement festlegen.
- ⁵ Für die Pfarrgemeinden sind der Pfarreiratspräsident und der Pfarreiratsvizepräsident kollektiv ab Fr. 1000 zeichnungsberechtigt. Die Pfarreiordnung kann weitere Zeichnungsberechtigungen vorsehen. Zudem kann der Pfarreirat weitere Zeichnungsberechtigungen durch einen Beschluss oder in einem Reglement vorsehen.

Ausgabenkompetenz

Art. 18

- ¹ Der Kirchenrat ist im Rahmen des Voranschlages zum Vollzug der durch Ordnungen, Synodenbeschlüsse oder Verpflichtungen vorgeschriebenen und der bisherigen jährlich wiederkehrenden Ausgaben zuständig.
- ² Zusätzlich ist der Kirchenrat für neue Ausgaben zuständig. Dies gilt bis zum Höchstbetrage von
 - a) Fr. 100'000.-- einmalige Ausgaben;



b) Fr. 10'000.-- wiederkehrende Ausgaben.

Der Kirchenrat kann diese Ausgabenkompetenz bis zum Höchstbetrage von Fr. 50'000.-- einmalige Ausgaben und Fr. 5'000.-- wiederkehrende Ausgaben mit Zeichnungsberechtigung in einem Beschluss oder einem Reglement an einen oder mehrere Angestellte jeweils zusammen mit einem Kirchenrat oder dem/der Verwalter/in delegieren. Eine Delegation an Kirchenratsausschüsse steht unter dem Vorbehalt von Art. 7 Abs. 4 der Organisationsordnung (Nr. 4.10).

- ³ Für höhere Ausgaben als in Abs. 2 hiervoor ist die Bewilligung der Synode erforderlich.
- ⁴ Der/Die Kirchenratspräsident/in und der/die Verwalter/in oder der/die Sekretär/in sind zeichnungsberechtigt und zuständig für den Vollzug der durch Ordnungen, Synodenbeschlüsse oder Verpflichtungen vorgeschriebenen und der bisherigen jährlich wiederkehrenden Ausgaben, samt neuer Ausgaben bis zum Höchstbetrage von:
- a) Fr. 10'000.-- einmalige Ausgaben;
b) Fr. 5'000.-- wiederkehrende Ausgaben.

Abweichende Regelungen in anderen Erlassen gehen vor.

Art. 19

In dringenden Ausnahmefällen ist der Kirchenrat zu Ausgaben ausserhalb des Voranschlags und ohne spezielle Bewilligung der Synode ermächtigt, muss den Beschluss aber der Synode in der nächsten Sitzung begründen und zur nachträglichen Genehmigung vorlegen.

Fachstellen, Missionen, Fonds und sonstige Stellen

Art. 20

- ¹ Im Rahmen des Voranschlags der Kantonalkirche kommen dem/der Leiter/in der jeweiligen Institution (Rektorat, Fachstelle, Missionen, sonstige Stellen) zusammen mit dem/der Kirchenratspräsident/in oder dem/der Verwalter/in oder dem jeweiligen Ressortinhaber des Kirchenrates die Zeichnungsberechtigung und Ausgabenkompetenz für den Vollzug sämtlicher Ausgaben, die vom Zweck des Voranschlags erfasst sind, zu. Vorbehalten bleiben anderslautende Bestimmungen in Ordnungen, Reglementen oder Verträgen.
- ² Für Fonds der Kantonalkirche finden die üblichen Ausgabenkompetenzen des Art. 18 hiervoor Anwendung. Vorbehalten bleiben anderslautende Bestimmungen in Ordnungen, Reglementen oder Verträgen.

Berechnung und Bewertung der Ausgaben



- Art. 21**
- ¹ Bei der Bewertung von Ausgaben der Kantonalkirche ist die Gesamtsumme eines Geschäfts samt aller Arten der Vergütung, einschliesslich sämtlicher ausstehender Steuern, Prämien, Gebühren oder Kommissionen und Zinsen zu berücksichtigen.
 - ² Für zeitlich befristete wiederkehrende Ausgaben der Kantonalkirche ist die Gesamtsumme bzw. der geschätzte Gesamtwert und bei wiederkehrenden Ausgaben mit unbeschränkter Zeitdauer die monatliche Rate, multipliziert mit 12 massgebend. Bei unbeschränkter Zeitdauer der Ausgabe ohne monatliche Rate sind die Kosten eines vollen Jahres massgebend.
 - ³ Die Wahl der Bewertungsmethode darf durch die die Ausgabe beschliessende Stelle nicht in der Absicht erfolgen, die Bestimmungen dieses Erlasses zu umgehen.

V. Finanzplanung

Finanzplan

- Art. 22**
- ¹ Der Kirchenrat erstellt für seine Legislaturperiode einen Finanzplan der Kantonalkirche mit dem folgenden Inhalt:
 - a) Vorgaben zur Finanzierung des laufenden Betriebs,
 - b) Geschätzte Entwicklung der Steuererträge,
 - c) Beiträge an Dritte,
 - d) ein Investitionsprogramm,
 - e) Anlagenkonzept für das Finanzvermögen,
 - f) Ausblick zur Vermögensentwicklung,
 - g) Finanzierung der Pfarr- und Spezialpfarrgemeinden, der Fachstellen sowie der Verwaltung.
 - ² Der Finanzplan ist im ersten Jahr der Legislaturperiode des Kirchenrates zu erstellen und der Synode zur Kenntnisnahme vorzulegen.
 - ³ Der Finanzplan dient der mittelfristigen Planung. Er ist weder für den Voranschlag, die Jahresrechnung noch für einzelne Beschlüsse der Synode oder des Kirchenrates verbindlich.

Voranschlag

- Art. 23**
- ¹ Der Kirchenrat hat der Synode jährlich bis Ende November einen Voranschlag der Kantonalkirche über die mutmasslichen Einnahmen und Ausgaben für das folgende Rechnungsjahr zur Genehmigung zu unterbreiten.
 - ² Eine im Rechnungsjahr ganz oder teilweise nicht ausgeschöpfte Position im Voranschlag verfällt am Ende des Rechnungsjahres unter Vorbehalt anderweitiger Synodenbeschlüsse, vertraglicher Regelungen oder gesetz-



licher Verpflichtung. Dies gilt nicht für Rückstellungen.

- Art. 24**
- ¹ Für die im Voranschlag der Kantonalkirche nicht enthaltenen Ausgaben ist der Synode ein Nachtragskredit zu beantragen.
 - ² Erweist sich ein im Voranschlag der Kantonalkirche enthaltener Kredit als ungenügend, so ist der Synode dessen Erhöhung zu beantragen. Ist dies nicht rechtzeitig möglich, so muss die Überschreitung der Synode mit der Jahresrechnung zur Genehmigung vorgelegt werden.
 - ³ In den Voranschlag der Kantonalkirche sind Sammelposten für Unvorhergesehenes und für voraussehbare, aber noch nicht näher bestimmte Ausgaben, aufzunehmen.

- Art. 25**
- Auf Jahresende nicht oder nicht vollverwendete Kredite, die noch benötigt werden, sind in den neuen Voranschlag der Kantonalkirche aufzunehmen.

Jahresrechnung

- Art. 26**
- Die Jahresrechnung der Kantonalkirche ist jährlich auf den 31. Dezember abzuschliessen und der Synode bis Ende Juni des Folgejahres zur Genehmigung zu unterbreiten. Die Jahresrechnung umfasst:
- a) die Erfolgsrechnung;
 - b) die Investitionsrechnung;
 - c) die Bilanz;
 - d) den Eigenkapitalnachweis;
 - e) den Anhang.

Revision

- Art. 27**
- Vor der Weitergabe an die Synode wird die Jahresrechnung der Kantonalkirche von einer externen Revision durch eine zugelassene Person oder ein zugelassenes Revisionsunternehmen auf die Übereinstimmung der Bilanz und der Rechnungen mit der Buchhaltung, den Depotauszügen der Hinterlegungsstelle und den Ausweisen über Guthaben und Barbestände geprüft und der Finanz- und Geschäftsprüfungskommission zur Prüfung vorgelegt.

Fonds

- Art. 28**
- ¹ Zuwendungen Dritter oder solche aus kirchlichen Vermögen an die Kantonalkirche sind unter Einhaltung allfälliger Auflagen oder Zweckbindungen



in der Bilanz und Erfolgsrechnung getrennt zu führen.

- ² Zuwendungen Dritter oder solche aus kirchlichen Vermögen an die Kantonalkirche werden in Fonds zusammengefasst, insoweit die Auflagen oder Zweckbindungen dies zulassen. Für jeden Fonds wird nur ein Konto geführt, insoweit die Auflagen oder Zweckbindungen dies zulassen. Der Kirchenrat kann die Vermögensverwaltungsgrundsätze der Fonds durch ein Reglement regeln.
- ³ In der Jahresrechnung der Kantonalkirche sind die Bestände sowie Entnahmen und Einlagen der Fonds auszuweisen.

Rückstellungen

- Art. 29** Rückstellungen der Kantonalkirche für künftige Aufwendungen sind von der Synode zu beschliessen und können nur im Rahmen der Ausgabenkompetenz und der Zweckbestimmung verwendet werden, doch steht der Synode eine Zweckänderung oder Auflösung offen.

Kenntnisgabe an den Regierungsrat

- Art. 30** Nach Genehmigung von Voranschlag und Jahresrechnung der Kantonalkirche und nach Eintritt der Rechtskraft legt sie der Kirchenrat dem Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt zur Einsicht vor.

VI. Pfarrgemeinden

Jahresrechnung und Revisionsbericht

- Art. 31**
- ¹ Dem Kirchenrat steht die Aufsicht über die Verwaltung der Pfarrgemeinden zu. Im Übrigen ist für die Pfarrgemeinden ihre Pfarreiordnung massgebend.
 - ² Die Pfarrgemeinden sind verpflichtet, alljährlich, spätestens bis Ende Mai, dem Kirchenrat die Jahresrechnung samt Revisionsbericht einzureichen. Dem Kirchenrat sind die zur Jahresrechnung gehörenden Unterlagen und Belege auf Verlangen vorzulegen.
 - ³ Die Revision ist von einer externen zugelassenen Person oder einem externen zugelassenen Revisionsunternehmen vorzunehmen.
 - ⁴ Der Kirchenrat kann für die Pfarrgemeinden verbindliche Rechnungslegungsregeln samt der Verwendung standardisierter Programme und Vorgehensweisen in einem Reglement festlegen.



Ausserordentliche Revision

- Art. 32**
- ¹ Besteht der hinreichende Verdacht, dass eine Rechnung unrichtig oder unvollständig ist, so kann der Kirchenrat eine ausserordentliche Revision durch eine externe zugelassene Person oder ein externes zugelassenes Revisionsunternehmen anordnen.
 - ² Bei einer ausserordentlichen Revision bestimmt der Kirchenrat die Revisoren.

Beiträge

- Art. 33**
- Die Kantonalkirche stellt den Pfarrgemeinden gemäss § 29 der Kirchenverfassung einen Beitrag für deren Aufgaben zur Verfügung. Die Festsetzung der Höhe des Beitrags steht gemäss § 7 Abs. 1 Ziff. 14 der Kirchenverfassung der Synode zu und berechnet sich gemäss Art. 35 hiernach.

Zweckbestimmung

- Art. 34**
- Der Beitrag kann von der jeweiligen Pfarrgemeinde im Rahmen der anwendbaren Bestimmungen verwendet werden.

Höhe des Beitrags

- Art. 35**
- ¹ Die Höhe des Beitrags wird jährlich aufgrund der aktuellen Mitgliederzahl der Mitglieder der Pfarrgemeinde, die gleichzeitig Mitglied der Kantonalkirche sind, berechnet und von der Synode genehmigt. Damit sind Mitglieder einer Spezialpfarrgemeinde, die keinen Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt haben, nicht mitzurechnen. Für die Spezialpfarrgemeinden kann die Höhe des Beitrags von der Synode anders festgelegt werden.
 - ² Dabei ist jeweils der Mitgliederbestand am 31. Dezember des dem Voranschlag vorhergehenden Jahres massgebend.



VII. Schlussbestimmungen

- Art. 36** Diese Ordnung betreffend den Finanzhaushalt und die Vermögensverwaltung der Römisch-Katholischen Kirche Basel-Stadt trat am ... in Kraft. Die Ordnung betreffend den Finanzhaushalt und die Vermögensverwaltung der Kantonalkirche vom 24. Februar 1979 (Nr. 6.20) wird aufgehoben.
- Art. 37**
- ¹ Die in Art. 4 Abs. 4 in der neuen Fassung vom 21. März 2017 vorgesehene Aufteilung des Mietzinses samt Nebenkosten wird erst nach der Vereinbarung mit dem Betreiber der Lokalitäten wirksam, spätestens aber am 1. Januar 2019.
 - ² Das Reglement über die Ausrichtung von Stipendien, vom 13. Januar 1986 (Nr. 7.60) wird aufgehoben.



Aufhebung und Änderung anderer Erlasse

- ¹ Die Ordnung für die Beiträge der Kantonalkirche an die Pfarrgemeinden vom 16. November 2005 (Nr. 6.30) wird aufgehoben.
- ² Art. 3 Abs. 2 des Reglements über die Ausrichtung von Beiträgen an die Fort- und Weiterbildung von Mitarbeitenden der RKK vom 3. April 2006 (Nr. 7.13) erhält die folgende neue Fassung:

„Über einmalige Beiträge bis zu einer maximalen Höhe von Fr. 1'000.-- pro Fort- oder Weiterbildung entscheidet der/die Verwalter/in in eigener Kompetenz. Der Personalausschuss des Kirchenrates kann in eigener Ausgabenkompetenz einmalige Beiträge bis Fr. 5'000.-- zusprechen. Zeichnungsberechtigt ist für die zuletzt genannte Ausgabe jeweils der/die Abteilungsleiter/in der Personalabteilung in Kollektivunterschrift mit dem jeweils zuständigen Mitglied des Kirchenrates, dem das Ressort Personalwesen zukommt. Darüber hinausgehende Beitragsgesuche fallen in die Kompetenz des Kirchenrates.“
- ³ Art. 7 Abs. 4 Organisationsordnung (Nr. 4.10) erhält die folgende neue Fassung:

„Weitergehende Befugnisse der Kirchenratsausschüsse als die Vorbera- tung der Geschäfte des Kirchenrates müssen in einer Ordnung oder ei- nem Reglement vorgesehen sein. Wichtige Entscheidungen können nicht an einen Ausschuss delegiert werden. Wichtige Entscheidungen sind ins- besondere:

 - 1) einmalige Ausgaben über CHF 50'000,
 - 2) wiederkehrende Ausgaben über CHF 5'000,
 - 3) der Erlass von Reglementen.“

Dieser Beschluss ist zu publizieren. Er unterliegt dem Referendum und wird nach Eintritt der Rechtskraft sofort wirksam.

Basel, 28. November 2017

Im Namen der Synode
Der Präsident: Martin Elbs
1. Sekretärin: Ruth Hunziker